

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 12 (1986)
Heft: 5

Artikel: Wo sind die Flüchtlingsfrauen?
Autor: Bertschi-Sprecher, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo sind die

Flüchtlingsfrauen?

Wenn wir von Flüchtlingen sprechen, denken wir regelmässig an Männer. Die täglichen Asylberichte in den Massenmedien sind von männlichen Flüchtlingen geprägt. Auch in der Öffentlichkeit haben wir das Gefühl, ausschliesslich Asylanter männlichen Geschlechts zu begegnen (die kopftuchtragenden Türcinnen sind in der Regel Gastarbeiterinnen). Unsrere tägliche Wahrnehmung steht im Gegensatz zu Berichten des UNHCR, wonach die Mehrheit der 10 Millionen Flüchtlinge weltweit Frauen seien (vgl. Refugees, Nr. 18, Juni 1985, Organ des UNHCR, S. 5).

Wie steht es nun tatsächlich mit dem Frauenanteil bei den AsylanterInnen in der Schweiz? Verlassen wir uns auf eine Statistik der Bundesbehörden, so sollen von den in der Schweiz bis Ende 84 anerkannten 31'201 Flüchtlingen 44% Frauen sein. Der Anteil der Asylbewerberinnen betrug hingegen in den Jahren 84/85 nach Schätzungen des Bundesrates — eine geschlechtsspezifische Statistik existiert nicht — lediglich 20% (vgl. Antwort des Bundesrates auf eine Interpellation Gurtner aus dem Jahre 1985). Es gibt sie also die Flüchtlingsfrauen; allerdings sind sie tatsächlich in der Minderzahl. Der kleinere Anteil von Frauen bei den AsylanterInnen hängt auf der einen Seite damit zusammen, dass Frauen, die oft im Gefolge ihres Ehemannes in die Schweiz gelangen, erst dann offiziell über die Grenze gelassen werden, wenn der Ehemann anerkannt worden ist. Der geringere Frauenanteil lässt sich aber sicherlich auch mit einer Verlagerung der Herkunftsländer erklären. Die Mehrzahl der AsylanterInnen kommen heute aus der Dritten Welt und nicht mehr aus Osteuropa wie in den letzten Jahrzehnten.

Für Drittweltfrauen ist nun aber eine weite Reise meist noch unerschwinglicher als für Männer. Frauen sind sich auch weniger gewohnt, selbstsicher in der Öffentlichkeit aufzutreten und sich über weite Distanzen durchzuschlagen. Ihre Bewegungsfreiheit wird zudem durch ihre Kinder stark beschränkt.

Diejenigen Frauen, die trotz all diesen Schwierigkeiten bis in die Schweiz gelangen, treffen hier auf namhafte Schwierigkeiten.

Insbesondere wird ihrer speziellen Situation als Frau kaum Rechnung getragen. Unsere Asylrechtspraxis orientiert sich am Verhalten der Männer und ihrer Verfolgungssituation. So wird bei bestimmten Flüchtlingsgruppen für die Anerkennung vorausgesetzt, dass die Verfolgung in Zusammenhang mit einem manifesten Auftreten in der Öffentlichkeit steht. Nun gibt es aber viele Asylbewerberinnen, die geltend machen, dass sie nebst oder auch ohne eigene politische Betätigung wegen derjenigen ihres Ehemannes, Bruders, Vaters etc. verfolgt wurden. So betont etwa auch Melek U. in ihrem Asylbegehren, sie sei u.a. in Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten ihres durch staatliche Machttäger ermordeten Ehemannes verfolgt und schwer misshandelt worden. Ihr Gesuch wird aber kurzerhand mit der Begründung abgelehnt, sie sei nicht in einem Mass politisch tätig gewesen, dass eine Verfolgung glaubhaft wäre. Zudem kenne sie sich zu wenig in politischen Fakten aus. Mit solchen Begründungen hinken unsere AsylrechtspraktikerInnen ihren bundesdeutschen KollegInnen hinten nach. In den Entscheiden des Bundesgerichtshofes wird nämlich zunehmend anerkannt, dass gewisse "unduldsame Staaten" (zit. Bundesgerichtshof) bei der Verfolgung politisch aktiver Män-

ner auf deren Ehefrauen zurückgreifen, wenn sie der Männer nicht habhaft werden können. Diese Frauen seien daher stets gefährdet.

Ist das Ziel der Verfolgung aber nicht die Frau selber sondern deren Ehegatte, erleidet sie doppelt Diskriminierung. Einerseits muss sie die konkreten Foltermassnahmen und sonstigen Eingriffe ertragen, andererseits wird sie zum Objekt gemacht und allein schon dadurch erniedrigt, dass sie lediglich Mittel zum Zweck ist.

Sexuelle Gewalt

Die Objektivierung der Frauen schlägt sich regelmässig auch in der Art der Foltermassnahmen und Misshandlungen nieder. Sie werden an ihren empfindlichen Stellen getroffen. In dem Sinne erzählt Melek U., sie sei von den Militärs in ihrem Heimatland vergewaltigt worden, und die Folgen weiterer schwerer Misshandlungen sei eine Fehlgeburt gewesen.

Sexuelle Gewalt gegen Frauen sei nach dem Asylgesetz und der Genfer Konvention an sich kein Grund zur Asylgewährung. Bei sexueller Demütigung und Vergewaltigung als Form von Folter sei grundsätzlich eine Asylgewährung nur möglich, sofern ihnen eine Verfolgungsmotivation zugrunde liegt. Dies ist die Ansicht des Bundesrates (vgl. die Antwort des BR auf die Interpellation Gurtner). Vergewaltigungen und sonstigen sexuellen Demütigungen gegenüber Frauen liegt nun aber stets ein Unterdrückungswille und somit eine Verfolgungsmotivation zugrunde, denn solche Handlungen sowie alle Formen der Objektivierung der Frau sind nicht Folge eines individuellen männlichen Verhaltens sondern politische Repressalien in patriarchalischen Gesellschaftssystemen. Dabei kann es



auch nicht darauf ankommen, ob Ausführende Private oder staatliche Machtträger sind, denn stets ermöglicht das System an sich die Diskriminierung. Der Text unseres Asylgesetzes; das denjenigen Personen Schutz gewähren will, die politische Verfolgung erleiden, steht m.E. der Anerkennung von Frauen, die wegen ihres Frauseins objektiviert und misshandelt wurden, nicht entgegen. Denn nach Art. 3 Asylgesetz wird als Flüchtling anerkannt, wer wegen seiner Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen Nachteile zu befürchten hat. Weibliche Flüchtlinge müssen als Zugehörige zur sozialen Gruppe Frauen Asyl erhalten, wenn sie in dieser Eigenschaft verfolgt wurden, was in den oben geschilderten Situationen durchaus der Fall ist.

Frauen besonders betroffen

Der weiblichen Realität wird aber auch in einer weiteren Hinsicht nicht Rechnung getragen. Die bei der Beurteilung der Asylwürdigkeit im Vordergrund stehende Unterscheidung in politische und Wirtschaftsflüchtlinge trifft Frauen besonders hart. So werden beispielsweise KurdInnen systematisch durch den Wegtransport von Rohstoffen und den mangelnden Aufbau einer Infrastruktur in Kurdistand vom türkischen Regime unterdrückt und in ihrer Autonomie beschränkt.

All dies führt natürlich zu einer allgemeinen Verarmung der kurdischen Bevölkerung. Besonders hart betroffen sind aber auch hier wieder die Frauen, die als schlecht bezahlte LandarbeiterInnen rund 20% weniger Lohn als ihre männlichen Kollegen beziehen. Dem trägt unsere Asylpraxis ebenfalls nicht Rechnung, da weder Frauendiskriminierung, noch durch politische Unterdrückung und Ausbeutung bedingte

Armut bei Drittweltflüchtlingen als Fluchtgründe anerkannt werden.

Letztlich wird der Situation von Frauen aber auch das Asylverfahren selber schon nicht gerecht.

Nicht durchdacht ist etwa, dass viele Frauen gegenüber einem — wenn auch nur teilweise — aus Männern bestehenden Befragungssystem des Bundesamtes für Polizeiwesen nicht über ihre sexuellen Misshandlungen sprechen können. Demgegenüber haben Männer bedeutend weniger Schwierigkeiten über ihre Folterungen an den Geschlechtsorganen zu sprechen. Da Frauen selber sexuelle Demütigungen oft nicht als Verfolgungsmassnahmen wahrnehmen können, müsste das Thema bei der Befragung durch ein ausschliesslich aus Frauen bestehendes Team, direkt angesprochen und weiterverfolgt werden (ärztliche Gutachten etc.). Teil der Prüfung eines Asylsuchenden bilden stets auch Fragen zu politischen Zusammenhängen im Heimatland. Da die Möglichkeit, diese Fragen zu beantworten, weitgehend von der erlangten Bildung abhängig ist, und Drittweibfrauen oft über gar keine Bildung verfügen, schneiden sie in diesem Teil des Verfahrens auch schlechter ab als die Männer. Frauen haben auch oft neben Berufstätigkeit, politischer Betätigung und Haushalt keine Zeit und Möglichkeit an Orientierungen und Schulungen der Parteien oder Gewerkschaften teilzunehmen.

Stellen Frauen zusammen mit einem Ehemann Asylantrag, werden ihre Aussagen vorwiegend zur Eruiierung der politischen Verfolgungssituation des Ehemannes gebraucht. Die Äusserungen der Frauen werden dann oft auch als widersprüchlich zu denen des Mannes betrachtet und dienen daher lediglich zu dessen Disqualifizierung.

Susanne Bertschi-Sprecher

An einer Tagung zum Thema Flüchtlingsfrauen vom November 85 wurden als Antwort auf die oben beschriebenen Missstände unter anderem folgende Forderungen aufgestellt.

- Soziale und institutionalisierte Unterdrückungsformen gegenüber Frauen, welche den internationalen Menschenrechten widersprechen, sind als Asylgrund anzuerkennen.
Die Unterdrückung von Frauen soll als Verfolgung im Sinne von Artikel 3 des schweizerischen Asylgesetzes betrachtet werden. Es soll anerkannt werden, dass Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit einschliessen kann.
- Die Öffentlichkeit ist über diese Form von Gewalt an Frauen aufzuklären.
- Die Asylbewerberinnen sollen während des ganzen Asylverfahrens von Frauen befragt und gedolmetscht werden.
Es soll ihnen ermöglicht werden, erlittene Gewalt ins Asylverfahren einzubringen.
- Flüchtlingsfrauen sind auf allen Ebenen der Flüchtlingspolitik und der Flüchtlingshilfe aktiv einzubeziehen.



Inserat

TzT-Kurs vom 11. Aug. - 29. Sept. 86

Ich suche meinen Märchenprinzen, meine Traumfrau — wen oder was suche ich eigentlich? — Suche nach Nähe, Bedürfnis nach Abgrenzung?

Die Methode des Themenzentrierten Theaters kennenlernen und dabei den eigenen Anteil am Geschehen ganzheitlich erfahren.

Wann:

jeweils am Montag, 19-22h

Wo:

in Basel (Angabe n. Anm.)

Kosten:

Fr. 120.— (8x3Std./max. 15 Pers.)

Anmeldung:

bis zum 1. August an Esther Mäder-Schwald, Missionsstr. 23, 4055 Basel